

(2) Die Quartalskassenpläne sind in einer Summe, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, für jeden Einzelplan aufzustellen und jeweils bis zum 25. des letzten Monats im Quartal für das nächste Quartal an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, einzureichen.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat die Quartalskassenpläne der Zentrale der Deutschen Notenbank bis zum 3. des ersten Monats im Planquartal einzureichen.

§ 8

Zu § 13 des Gesetzes

Die monatlichen Kassenpläne und die Bargeldumsatzpläne sind zum Instrument der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes zu entwickeln. Die Zuweisung der Mittel an die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und an die Abteilungen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden durch die monatlichen und vierteljährlichen Kassenpläne hat nicht schematisch nach dem Plan zu erfolgen, sondern ist abhängig zu machen von dem Stand der materiellen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes oder der den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen obliegenden Aufgaben.

Subventionen sind nur zuzuführen entsprechend der durchgeführten Produktion und Umlaufmittel nur im gleichen Maße, wie die Produktion planmäßig anwächst.

§ 9

Zu § 14 des Gesetzes

Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung haben sich durch Stichproben in den Lohnbüros mindestens vierteljährlich zu überzeugen, daß die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge richtig berechnet und vollständig abgeführt sind.

Zu § 15 des Gesetzes § 10

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Quartalsabrechnungen über die Erfüllung des Haushaltsplanes in den örtlichen Organen der Staatsgewalt für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 10. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf Grund der nach Abs. 1 übergebenen Abrechnungen die Durchführung der Haushaltspläne zu analysieren und nach Abschluß eines jeden Vierteljahres ihrer Koordinierungs- und Kontrollstelle bis zum 20. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu berichten.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerrat vierteljährlich bis zum 20. des zweiten

auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu berichten.

(4) In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind die gleichen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sinngemäß durchzuführen.

(5) Die Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes sind mindestens zweimal im Jahre durchzuführen.

Berlin, den 16. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über
die Selbstberechnung und über die Fälligkeit
von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
(Berechnung und Entrichtung der Abschlags-
zahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge).**

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Sozialversicherungspflichtbeiträge anzuwenden.

§ 2

Die Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf den Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung sind bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Abschlagszahlungen sind erstmalig zum 10. Januar 1953 zu leisten.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1353).

Berichtigung

Zu der Bekanntmachung vom 26. Januar 1953 des Tarifes für Arbeiten der MTS (GBl. S. 250) bittet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 251 muß es bei Kartoffelroden mit Vorratsroder im Tarif II richtig heißen:

„Kartoffelroden mit Vorratsroder 28,— DM“.